

Welches Richterbild entspricht dem Betreuungsgesetz?*

I. Zur Geschichte des Themas:

Das den einen oder anderen überraschende Thema resultiert aus Gesprächen mit Ulrike Mahnkopf und Hans-Erich Jürgens über die Richterrolle im Familiengericht und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Schon für den Zweiten Vormundschaftsgerichtstag war eine Arbeitsgruppe zum Thema "Die Rolle der Richter im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren" geplant. Wir hatten seinerzeit über das sich ändernde Rollenverständnis von Richter/innen in bestimmten Feldern der Justiz nachgedacht. Zwei Stichworte hierzu:

1. Mediation divorce und Richterrolle

Bislang entsprach der Funktion der Justiz (in streitigen Fällen), eine abschließende Entscheidung über die elterliche Sorge zu treffen, die dem Desorganisationsmodell folgende – alltags-theoretisch verbreitete – Auffassung, eine schnelle Entscheidung sei im Interesse der Kinder regelmäßig sinnvoll. Neue fachliche Paradigmen, der Grundsatz der "Hilfe vor Entscheidung" fordern ein neues Ausbalancieren gerichtlicher und außergerichtlicher Maßnahmen im Sinne der Optimierung familienautonomer Entscheidungsfindung (vgl. Fthenakis/Kunze, Trennung und Scheidung und ihre Bedeutung für das Familiensystem in: Faltermeier/Fuchs, Trennungs- und Scheidungsberatung durch die Jugendhilfe, Frankfurt 1992, S. 39 ff.). Dies verändert, wie die Diskussion über die Familiengerichtshilfe derzeit zeigt (vgl. Faltermeier, Die neue Fachlichkeit der Jugendhilfe im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung in: Faltermeier/Fuchs, a. a. O., S. 139), Aufgabenverständnis und Kooperationsbeziehungen zwischen Familiengericht und Jugendamt. Diese Diskussion läßt sich auch auf das Betreuungsgesetz und das vormundschaftsgerichtliche Verfahren übertragen, wenngleich das sozialpolitische und professionelle Feld hier anders bestellt ist als im Bereich des Familienrechts.

2. Kindesmißhandlung und vormundschaftsgerichtliche Intervention

In Kindesmißhandlungsfällen wissen wir heute (fachlich) mehr von Hintergründen, von Interventionsmöglichkeiten, von den Folgen vorschneller Entscheidungen und Fremdunterbringungen. Entscheidungen nach § 1666 BGB i.V.m. Heimunterbringung fallen Gerichten heute wesentlich schwerer. Gleichzeitig zeigt sich, daß ein gerichtliches Verfahren mit der autoritativen Bedeutung des Gerichts, dem besonderen "setting" eigene Chancen zur Einleitung (sozialarbeiterischer/therapeutischer) Hilfen innewohnen; Stichworte hierzu: Verbindlichkeit eines gerichtlichen Verfahrens, Zugangsmöglichkeiten zu einem pathologischen Familiensystem, das magische Potential der Gerichtsverhandlung (vgl. Lachmayer, Recht als säkularisierte Magie in: Lange-Seidl [Hg.] Zeichen und Magie, Tübingen 1988, S. 117). Es wird experimentiert mit familientherapeutischen "Gutachten", die gleichsam den Start eines länger andauernden therapeutischen oder Hilfeprozesses bedeuten können. Dem Gericht wachsen hier gewissermaßen katalysierende Funktionen zu, was durchaus einem modernen Staatsverständnis und der Funktionsweise staatlicher Institutionen entsprechen kann.

Dies waren die bi- bzw. trilateralen Ausgangsüberlegungen für das Thema, und hierüber für das Vormundschaftsgericht und das Betreuungsrecht weiter nachzudenken, halte ich für durchaus lohnend.

II. Das Bild des Richters im betreuungsrechtlichen Verfahren

Die Richter/innen in den Vormundschaftsgerichten, die mit der Umsetzung des Betreuungsgesetzes befaßt sind, haben kaum Zeit für solche theoretischen Überlegungen. Ihre Fragen sind anderer Art, und hierauf sollen sich denn auch meine Ausführungen konzentrieren.

Da werden Richter/innen, die bislang nichts mit der Vormundschaftsgerichterei zu tun hatten, einerseits mit einer ihnen völlig fremden Rechtsmaterie und zudem mindestens so fremden Wirklichkeit konfrontiert. Andererseits werden sie zu Garanten eines durch das Betreuungsgesetz durchaus bewußt ausgelösten Reformprozesses in der Behinderten- und Altenarbeit gemacht, der weitgehend ohne sozialpolitische Flankierungen bleibt.

– Da wird eine Wirklichkeit juristischer Beurteilung und juristischen Prozeduren unterworfen, die sich in hohem Maß rationalem Begreifen entzieht: Dementiell Erkrankte, die in ihrer sehr eigenen Welt leben und sich verbaler Kommunikation oftmals entzogen haben, für die Zeit und Raum ganz anders gefüllt sind als für Berufstätige, die gelernt haben, in einer normativen Subkultur zu leben – diese Menschen werden einem für sie aus fremder Welt stammendem, logisch-deduktivem Prozeß der Entscheidungsfindung unterworfen. Dies paßt häufig schwer zusammen.

– Da müssen die Gerichte mit vielen Fiktionen arbeiten, mit Einsichts- und Willensfähigkeit, mit Gefährdung und Freiheit, und sie haben wenig Übung mit der juristischen Bewertung dahinterstehender anthropologischer und fachlicher Fragen.

– Da werden Vormundschaftsgerichte mit einer Flut von Verfahren zur Einleitung gesetzlicher Betreuungen und Genehmigung unterbringungsähnlicher Maßnahmen überzogen, und es wird eine Subkultur "verrecktlich", die sich als normativ sehr eigenständig und stabil ausweist.

Das führt zu unterschiedlichsten Reaktionen, die ich am Beispiel der Verfahren nach § 1906 Abs. 4 BGB kollageartig skizzieren darf:

– Da finden sich Vormundschaftsgerichte, die durch die schon vor Geltung des Betreuungsgesetzes von manchen entdeckte neue juristische Relevanz von Alltagssituationen in der Pflege zu engagiertem Aufklären in Sachen Menschenrechte in der Gerontopsychiatrie wurden und strenge juristische Maßstäbe aufstellen: etwa bei unterbringungsähnlichen Maßnahmen oder gefährlichen Heilbehandlungen. Manche Vormundschaftsrichter entwickeln sich zu Ermittlern in Sachen Freiheitsentziehung und sind auch noch abends unterwegs.

– Da sind andererseits Vormundschaftsgerichte, die sich der neuen Relevanz verschließen, Fixierungen etwa für rein therapeutische Maßnahmen oder sonst juristisch irrelevant halten und für ihren Bezirk die fehlende Genehmigungsbedürftigkeit fast aller unterbringungsähnlicher Maßnahmen ausrufen.

– Da sind wiederum andere Vormundschaftsgerichte, die mit Heimen und Krankenhäusern Fragen der Genehmigungsbedürftigkeit aushandeln: Ein bis zu 40 cm hohes Bettgitter ist keine unterbringungsähnliche Maßnahme, wenn's höher wird, bedarf es ggf. der Genehmigung nach § 1906 Abs. 4 BGB. Im Hinblick auf die Krankenhäuser verständigt man sich auf die fehlende Genehmigungsbedürftigkeit von Fixierungen etc., da sie hier grundsätzlich therapeutische Rechtfertigung genießen.

– Wieder andere Vormundschaftsgerichte entschließen sich zu einer stufenweisen Vorgehensweise und lassen zunächst

* (Schriftfassung eines Vortrages, gehalten am 23. Oktober 1992 auf dem 3. VST in Bonn, es wurde der Vortragsstil beibehalten.)

nur für verschlossene Türen und mechanische Fixierungen die juristische Relevanz zu. Vor Bettgittern und Sedierungen verschließt man z.T. angesichts der hier lauern den Untiefen und Massenverfahren die Augen und behält sich dieses Thema für spätere Zeiten vor.

- Viele Vormundschaftsrichter/innen gehen offen auf Distanz zum Betreuungsgesetz, halten es für wirklichkeitsfremd und reagieren erleichtert auf Positionen etwa von Holzhauer in der BTPrax 92, S. 54, der die juristische Relevanz unterbringungsähnlicher Maßnahmen deutlich herabzont.
- Leitende Mitarbeiter aus Pflegeheimen berichten von gerichtlichen Anhörungen, die etwa eine Minute währten: „Wie heißen Sie denn?“, „Sind Sie gerne hier?“ Das reicht offenbar an Betroffenenperspektive für die Genehmigung von geschlossener Unterbringung und Wohnungsauflösung.
- Vielfach zeigen Ärzte – aber auch Pflegekräfte – Unverständnis gegenüber der Qualifizierung einer pflegerischen Alltagssituation als Rechtsfall.
- Manche Ärzte fühlen sich durch das neue Betreuungsgesetz entmündigt, in ihrer Therapiefreiheit eingeschränkt und reagieren z.T. empört auf richterlich behauptete Genehmigungsbedürfnisse, die sie als weitgehend weltfremd und theoretisch abtun (vgl. etwa Höver in: GERIATRIE PRAXIS 1/92).
- Heimleitungen und Pfleger beschwerten sich über den Aufwand im Zusammenhang mit der Anhörung von Bewohner/innen und fordern statt dessen bessere Personalausstattung; dann könnten sie in vielen Fällen auf freiheitsbeschränkende Maßnahmen verzichten.
- Andere Heimleiter melden ängstlich auf einen Schlag alle Bettgitter, nachdem sie von der juristischen Relevanz auf Fortbildungsveranstaltungen oder auch durch Trägerinformationen erfahren haben, und die Vormundschaftsgerichte dürfen etwa 75 Anträge auf Genehmigung nach § 1906 Abs. 4 BGB auf einmal entscheiden.
- Justizverwaltungen beklagen: Einerseits müssen Häftlinge aus der Untersuchungshaft wegen Engpässen in den Strafkammern bei den Landgerichten entlassen werden, andererseits wird Personalmehrbedarf von den Vormundschaftsgerichten geltend gemacht, um Bettgitter genehmigen zu können.

Das mag als Kollage genügen.

Stephan Wolf wird mit seiner Untersuchung mehr Licht in die Realität der Vormundschaftsgerichte bringen. Das Bild, das die Vormundschaftsgerichte bei der Umsetzung des Betreuungsgesetzes abgeben, ist von Uneinheitlichkeit, von Überlastung, von Distanz zum Betreuungsgesetz, aber auch von großem Engagement gekennzeichnet. Bei den Normadressaten ist eine fehlende Verankerung der betreuungsrechtlichen Wertungen und Regeln festzustellen; dies gilt für die Bevölkerung insgesamt, aber auch für die angesprochene Subkultur, teilweise auch für die mit der Umsetzung des Betreuungsgesetzes befaßten Richter. Dieser „Befund“ stellt durchaus eine Gefährdung der öffentlichen Akzeptanz der Justiz dar. Da wird davon gesprochen, daß das Massengeschäft der schon angesprochenen Genehmigungen nach § 1906 Abs. 4 BGB zur Denaturierung der richterlichen Tätigkeit führe (vgl. Holzhauer, a.a.O.). Schon in den Beratungen zum Betreuungsgesetz wurde auf die Gefahr hingewiesen, daß die Ressourcen des Rechts und der Justiz als gesellschaftliches Steuerungsinstrument sich durch übermäßigen Gebrauch verbrauchen. Und es werden öffentlich sichtbar zynische Formen der Rechtsanwendung, die rituell, formelhafte Legitimierung fachlich oft nicht notwendiger und zu legitimierender Rechtseingriffe.

Das waren Impressionen, die eines deutlich machen:

Ein einheitliches Bild, ein einheitliches Richterbild im Betreuungsrecht existiert (noch) nicht: Manche erscheinen als Missionare, Vernetzer, Angreifer, andere eher als verständnisvoller

Kumpan, andere als Hilflöse, andere wieder als von der Thematik Unberührte, als Kollaborateure im Wegsehen?

III. Anforderungen des Betreuungsgesetzes an Vormundschaftsrichter

Was erwartet nun das Betreuungsgesetz mit seinen verfahrensrechtlichen, aber auch materiell-rechtlichen Vorgaben von den Richter/innen?

Welche Qualität und welche Qualifikationen werden vorausgesetzt?

1. Am Anfang steht die Frage, ob eine gesetzliche Betreuung überhaupt erforderlich ist oder ob nicht andere, tatsächliche Hilfen oder Hilfe durch Bevollmächtigte ebensogut dem Betreuungsbedürfnis Rechnung tragen können. Dies setzt Einblick und Deutungsfähigkeit sozialer und familiärer Netze durch die entscheidenden Vormundschaftsrichter/innen voraus. Auch gilt es, die Wirkungen eines gerichtlichen Verfahrens und der Bestellung eines gesetzlichen Betreuers auf einen Betroffenen und auf das familiäre System zu bedenken.

2. Die Pflicht zur Anhörung in der gewohnten Umgebung verlangt nicht nur den mobilen Richter, der sich Zugang zu einer verschlossenen Welt verschaffen kann und in Achtung vor einer ihm fremden Welt das Recht auf eigensinniges Leben verteidigt, sondern vor allem kommunikative Fähigkeiten, die ihn in die Lage versetzen, sich mit Verwahrlosten, Verwirrten schwer dementiell Erkrankten „in Beziehung zu setzen“.

3. Der im FGG niedergelegte Untersuchungsgrundsatz verpflichtet die Richter/innen zur Sach- und Sachaufklärung in eigener Verantwortung. Sie haben sich hierbei der Fachkompetenz unterschiedlicher Disziplinen zu bedienen, nicht nur die der Ärzte, und im Sinne eines „assessments“ die fachlichen Einschätzungen, die Sichtweisen der Angehörigen und der Betroffenen zusammenzuführen, um eine verantwortliche Begleitung der Betroffenen für die Zukunft zu sichern.

4. Die Vormundschaftsgerichte haben ggf. für die „anwaltliche Vertretung“ zu sorgen, gewissermaßen eine verfahrensmäßige Gegenmacht gegen professionelle und institutionelle Deutung zu garantieren. Die Bestimmung der Aufgabenkreise der gesetzlichen Betreuer haben sie dezidiert festzulegen. Dies setzt Kenntnisse über Kompetenzen, über Ressourcen, aber auch über die Handicaps voraus. Eine solche bezüglich der hochbetagten Menschen gerontologisch reflektierte, vielschichtige Wahrnehmung verschließt sich bisher verbreiteten generalisierenden Zuschreibungen, wie sie im alten Recht üblich waren und im Sozialrecht immer noch verbreitet sind (vgl. etwa Klie/Scholz-Weinrich, Kampagne wider den Pflegefall, Köln 1991).

5. Die für die Vormundschaftsrichter/innen neue Aufgabe der Auswahl geeigneter Betreuer setzt sowohl die Kenntnis des sozialen Umfeldes, Sensibilität für die Beziehungsdynamik und Rollenaustauschproblematik innerhalb von Familien in positiver (filiale Reife), aber auch in negativer Weise voraus, als auch die Fähigkeit zur Einschätzung fachlicher Erfordernisse bei der Führung einer gesetzlichen Betreuung und der entsprechenden Honorierung durch eine angemessene Vergütung für Berufsbetreuer.

6. Während der gesetzlichen Betreuung bleibt die Verantwortung der Gerichte für zahlreiche Personensorgefragen, sei es die Sterilisation, die Unterbringung, aber auch die Heilbehandlung mit all den hierzu treffenden, z.T. weitreichenden, z.T. sehr alltäglichen Entscheidungen.

Bei alledem steht im Hintergrund die wichtige Rolle der Vormundschaftsgerichte als modellhafte Legitimationsinstanz für Entscheidungen „für“ in Abhängigkeitsverhältnissen.

„Rechtsanwendung scheint sich für Juristen in einem mehr oder weniger logischen Prozeß zu erschöpfen, aus dem die handelnden Subjekte ausgeblendet werden können“ (Rott-

leuthner, Richterliches Handeln, Zur Kritik der juristischen Dogmatik, Frankfurt 1973, S. 7 f.). Ein solches Verständnis von Rechtsanwendung paßt im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren nicht. Hier sind andere Juristen mit anderem Rollenverständnis und spezifischen kommunikativen Fähigkeiten sowie Feldkompetenz gefragt, wie sie in anderen Rechtsbereichen, etwa im JGG, selbstverständlicher geworden sind. Der für Juristen gewohnte, selbstbewußte Rückgriff auf Alltagstheorien, das "Menschliche in allem Richten", das reicht im Betreuungsrecht allein nicht. Nun ist ein anderes Rollenverständnis nicht allen Richtern/innen zu eigen und etabliert sich auch dann nur schwer, wenn vormundschaftsgerichtliches Tätigwerden im Alltag der Richter/innen randständig bleibt.

In der Konzeption des Betreuungsrechts stehen die Richter-/innen nicht allein da, sie werden begleitet von Fachleuten, von neu zu schaffenden Betreuungsbehörden, die mit ihrer Fachkompetenz und ihrem Rollenverständnis ähnlich wie in der Familiengerichtsbarkeit den Betroffenen begleiten und die Gerichte unterstützen sollen. Nur gibt es diese Instanzen als leistungsfähige Infrastruktur bislang kaum. Es stellt sich überdies auch hier – wie in anderen Gerichtshilfen – eine nicht spannungslose Selbstverständnisdiskussion. Tatsächlich wachsen den Vormundschaftsgerichten fachliche Aufgaben in einem Umfang zu, auf den sie nicht vorbereitet und für den sie nicht ausgestattet sind. Es handelt sich um Aufgaben, die eigentlich primär dem professionellen Hilfesystem obliegen, denen jedoch sowohl das Gesundheits- als auch das Sozialwesen bislang nur unvollkommen gerecht werden. Assessment, Interdisziplinarität, casemanagement, Übergangspflege, Pflegeplanung – die hinter diesen Begriffen stehende Professionalität und Fachlichkeit findet sich nicht als erwartbare Rahmenbedingung für vormundschaftsgerichtliches Tätigwerden. In einem professionalisierten, qualitätsgesicherten Hilfesystem, da könnte die Justiz ihren Aufgaben eher gerecht werden, und es wären auch nicht so viele gerichtliche Reflexe auf fachliche Substandards vonnöten. Nur dieses qualitätsgesicherte Hilfesystem liegt gerade im Bereich der Gerontopsychiatrie mitnichten vor. Verbreitet sind noch rechtliche Substandards, zu viele freiheitsentziehende Maßnahmen, fachlich nicht vertretbare Medikationen mit Psychopharmaka und andere Übergriffe alltäglicher Art in grundrechtsgeschützte Bereiche behinderter Menschen. Dies war dem Gesetzgeber auch durchaus bewußt: Das Betreuungsgesetz ist ein Reformgesetz mit sozialpolitischen und fachpolitischen Implikationen. Es soll Haltungen verändern, rechtliche Übergriffe begrenzen und fachliche Erkenntnisse zu einer breiten Verankerung in der Bevölkerung und im Alltag von Hilfebeziehungen führen. Die Hoffnungen, die mit dem Betreuungsgesetz verbunden werden, richten sich entsprechend auch nicht nur auf die Justiz. Das Gesetz soll als solches Wirkungen in der Bevölkerung und bei den Profis entfalten. Die Wertungen gilt es, im professionellen System und in institutionellen Zusammenhängen zu verankern. Auf diese Synergieeffekte, auf die Vernetzung unterschiedlicher Implementationsbemühungen kommt es an, und da spielen die Gerichte eine wichtige, aber auch nur eine Rolle im Konzert der Implementeure. Es ist vielerorts Erfreuliches zu vermelden, etwa der massive Rückgang von freiheitsentziehenden Maßnahmen in Hamburger, aber auch in anderen Pflegeheimen (vgl. etwa Wojnar, Unterbringungsähnliche Maßnahmen in Pflegeheimen in: Zweiter Vormundschaftsgerichtstag, München 1991, S. 89 f.). Die Verpflichtung zur Dokumentation, die Einführung professioneller Legitimationsverfahren verändern i.S. des Betreuungsgesetzes Verhalten und Routinen. Auf diese Weise werden Wertungen – wie oben angedeutet – institutionell verankert und werden gerichtliche Verfahren vielfach überflüssig. In der ähnlichen Einschätzung, daß die Umsetzung des Betreuungsgesetzes mitnichten nur durch massenhafte Einzelfallentscheidungen zu bewerkstelligen ist, gehen manche Richter auf ihre Vortragstourneen und beeinflussen das "Feld" durchaus wirksamer durch ihre betreuungsrechtliche

Rhetorik als durch viele Einzelentscheidungen. Das ist zwar keine richterliche Aufgabe, wie es auch keine richterliche Aufgabe ist, sozialpolitische Forderungen zu formulieren. Dennoch wird i.S. eines Reformgesetzes die Justiz erst in Verbindung mit solchen Dimensionen der Implementation wirksam. Ohne dies bleibt es bei einer quantitativen Überforderung und im wesentlichen rituellen Aufgabenwahrnehmung der Richter/innen inklusive depressiver Verstimmungen der kritischen Masse der besonders engagierten Vormundschaftsrichter/innen. Positive Beispiele, wie Synergieeffekte erzielt werden können, sind örtliche Betreuungsnetzwerke, wie sie teilweise in den Landesgesetzen vorgesehen sind. Hier zeigen sich Wirkungen der vernetzten Tätigkeit von Betreuungsbehörden, Berufsverbänden, Heimaufsicht, Rechtspflegern, Betreuungsvereinen, Wohlfahrtsverbänden, Ärzten und Richter/innen. Soll das Betreuungsgesetz Einfluß nehmen auf das System des Sozial- und Gesundheitswesens, dann muß es seine Systemwirkung reflektieren und ausloten, ohne dies verkinken die Vormundschaftsgerichte in Bestellungen und Genehmigungen, ohne rechte Kontrollmöglichkeiten ihrer Effekte. Ist somit das Richterbild des Betreuungsgesetzes das eines Vernetzers? Mindestens entspricht das eines "Vernetzten" am ehesten den rechtssoziologisch erhofften Wirkungen des Betreuungsgesetzes.

Nun entspricht aber ein so auf die Wirkungen der Justiz über die Einzelfallentscheidung hinaus reflektierendes Richterverständnis nicht dem deutschen Bild des Richters. Es kann auch nicht erwartet werden, daß die fehlende Finanzausstattung des Betreuungsbehördengesetzes insbesondere und die fehlende sozialpolitische Flankierung durch die Gerichte kompensiert wird. Deutlich sind auch die Zeichen von Obergerichten, die Hinweise auf Personalausstattungsprobleme in Beschlüssen von Vormundschaftsgerichten als rechtlich irrelevant zurückweisen (OLG Düsseldorf B.v. 20.7.90 Az 3 Wx 236/90). Was aber erwartet werden sollte von der Justiz ist, daß sie die betreuungsrechtliche Relevanz von Substandards in der alltäglichen Versorgung von Behinderten und psychisch Kranken nicht negieren, wie dies teilweise fachöffentlich mit großer Wirkung geschieht. Sicher gelingt es im richterlichen Alltag mitnichten, alle betreuungsrechtlichen Verfahren in einem vom Betreuungsgesetz vorgesehenen Standard durchzuführen – das mag man (selbstkritisch) beklagen. Die Rechtskultur im Zusammenhang mit der Begleitung psychisch Kranker und geistig Behinderter wächst langsam, und es ist m.E. realistisch, von einer erst langsam weiter wachsenden Sensibilisierung für die rechtliche Relevanz von Alltagssituationen auszugehen.

IV. Überschätzung der Justiz ?

Eine grundsätzliche Frage wirft die Frage nach dem Richterbild im Betreuungsrecht und die Übertragung all der genannten Aufgaben auf die Vormundschaftsgerichte auf: Ich möchte hiermit sowohl zum Schluß kommen als auch den Bogen zu den theoretischen Eingangüberlegungen aus den trilateralen Gesprächen wieder spannen. Wenn auf lange Sicht die Gerichte und Richter/innen als Legitimationsinstanz fungieren, ist die deutsche Antwort auf den konstituierten Kontrollbedarf über soziale Abhängigkeitsverhältnisse, die verbindliche Einschaltung von Gerichten mit ihrer Wirklichkeitsrekonstruktion und Entscheidungsweise angemessen? Immerhin gibt es andere Rechtskulturen, in denen – wenigstens teilweise – anderen Professionen und Institutionen die Verantwortung für rechtsschützende Prozeduren und Entscheidungen übertragen sind: so etwa in England die Zuordnung der Entscheidung über geschlossene Unterbringung in der Psychiatrie zu den senior social workers, nach entsprechendem interdisziplinären assessment. Habeas-corporus-Akte hin und her.

Es spricht sicherlich einiges dafür, gerade auch unter systemischen Gesichtspunkten, den deutschen Weg gut zu heißen, der den helfenden Institutionen und Berufen nicht das Recht der Entscheidung über die Legitimität helfender Intervention einräumt. Aber eine Selbstverständnisdiskussion über die Rich-

terrolle und vor allem neue Kooperationsformen der beteiligten Berufsgruppen und die erlebte Inter- oder zumindest Multidisziplinarität in der Deutung und Entscheidung mag langsam, wie im Familiengericht, zu einem neuen Bild der Richter/innen und zu neuer Fachlichkeit von Entscheidungen führen, in der die Richter andere Berufsgruppen nicht allein in der Zulieferrolle für ihre Letztentscheidung sehen und dabei – fachlich wenig haltbar – bestimmten Berufsständen traditional gewachsene Dominanzen einräumen. Eine eher symmetrische multidisziplinäre Entscheidungsfindung in gegenseitiger durchaus kritischer Wertschätzung entspricht eher der Philosophie des Betreuungsgesetzes und den fachlichen, aber auch anthropologischen und ethischen Anforderungen, die die Begleitung psychisch Kranker und geistig Behinderter einem Gemeinwesen auferlegt. Der Vormundschaftsgerichtstag ist hier nach meinem Gefühl sowohl durch die repräsentierte Multidisziplinarität als auch durch die Art des Umgangs und Diskussion miteinander richtungweisend.

Dr. Matthias Frommann, Referent im Deutschen Verein, Frankfurt am Main

Die Vergütung des Berufsbetreuers und des nebenberuflichen Betreuers

I.

Im Zuge der Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige hat der Gesetzgeber mit dem Betreuungsgesetz auch den Ersatz von Aufwendungen des Vormunds und seine Vergütung neu geregelt und im Rahmen des Betreuungsrechts (differenziert) für entsprechend anwendbar erklärt. Finanzielle (Ausgleichs-)Leistungen, die demnach ein sogenannter Berufsbetreuer erwarten darf, verdienen um so größere Aufmerksamkeit, je mehr die Umsetzung des neuen Betreuungsrechts am Mangel ehrenamtlichen Engagements und an verbandlicher und behördlicher Zurückhaltung zu scheitern droht. Denn Berufsbetreuer werden in dem von quantitativer Expansion, gestiegenen qualitativen Anforderungen und finanziellen Problemen zugleich gekennzeichnetem Bereich der gesetzlichen Vertretung Kranker und Behinderter kompensatorische Funktion auf Dauer nur übernehmen, wenn verlässlich kalkulierbare Einkünfte ihnen eine angemessene Reproduktion sichern. Zunehmende Hinweise auf diesbezügliche Unsicherheiten in der Rechtsanwendung¹ lassen befürchten, daß Berufsbetreuern das gleiche angesonnen wird, was schon verbandliche und behördliche Rückzugstendenzen befördert hat und vergleichbare Wirkungen auf Berufsbetreuer haben müßte: Qualitativ anspruchsvolle und engagierte Arbeit in erheblichem Umfang auf eigene Rechnung zu leisten. Das käme einem Bankrott der Reform nahe, der auf der Grundlage des geltenden Rechts aber abwendbar wäre.

II.

§ 1836 Abs. 2 BGB bestimmt (i. V. m. § 1908 i Abs. 1 Satz 1 BGB), daß einem Betreuer eine Vergütung ohne Rücksicht auf das Vermögen des Betreuten und auf Umfang und Bedeutung der einzelnen Betreuung zu bewilligen ist, wenn dem Betreuer "Betreuungen in einem solchen Umfang" übertragen wurden, "daß er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann". Die Höhe der zu bewilligenden Vergütung beträgt derzeit DM 20,-/Stunde (§ 1836 Abs. 2 BGB i. V. m. § 2 Abs. 2 ZSEG) und kann bis DM 60,-/Stunde erhöht werden, "soweit die Führung der Betreuung besondere Fachkenntnisse erfordert". Mit der Vergütung sind auch anteilige Bürokosten und Kosten einer Berufshaftpflichtversicherung abgegolten². Bei

sogenannter Mittellosigkeit des Betreuten ist die dem Betreuer bewilligte Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen (§ 1836 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 1835 Abs. 4 BGB). Diese Regelung soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers³ dazu beitragen, die Zahl der Betreuer zu erhöhen, insbesondere soll sie Sozialarbeiter motivieren, verstärkt als Berufsbetreuer tätig zu werden. Zu diesem Zweck soll die Regelung Ungerechtigkeiten bei der Vergütung der Berufsbetreuer vermeiden, zugleich aber Finanzierungprobleme nicht außer acht lassen.

Ein in die Vergütungsgruppe IV b BAT eingruppierter staatlich anerkannter Sozialarbeiter, verheiratet, ein Kind, erhält mit vollendetem 31. Lebensjahr bei einer durchschnittlichen monatlichen Arbeitszeit von 112 Stunden (Urlaub und durchschnittliche Krankheitszeiten sind bereits berücksichtigt) unter Einrechnung des 13. Monatsgehalts, des Urlaubsgeldes, eines pauschalierten Krankenversicherungsbeitrags des Arbeitgebers von DM 250,-/Monat und des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung eine monatliche Bruttovergütung von DM 5761,45. Das entspricht einer arbeitsständlichen Vergütung von DM 51,44. Anteilige Arbeitsplatzkosten und Kosten einer Berufshaftpflichtversicherung sind davon nicht zu bestreiten. Die tarifliche Vergütung eines Sozialarbeiters beträgt mithin mehr als das Zweifache der in § 1836 Abs. 2 BGB vorgesehenen regulären Vergütung und wird nicht mit Ausgaben belastet, die für einen Berufsbetreuer unumgänglich sind. Sowohl unter Gesichtspunkten der Reproduktion als auch unter solchen der Motivation ist eine stündliche Vergütung der Berufsbetreuer in Höhe von DM 20,- folglich nicht der Rede wert⁴.

Diskutabler erscheint demgegenüber eine unter Ausschöpfung des gesetzlichen Ermessensrahmens bewilligte Vergütung in Höhe von DM 60,-/Stunde. Ein Berufsbetreuer würde bei einer monatlichen Arbeitszeit von 112 Stunden dann Einkünfte von DM 6720,- verbuchen können, auf das Jahr gerechnet DM 80 640,-. Das liegt immerhin im (unteren) Bereich der Arbeitsplatzkosten, die für einen Sozialarbeiter im öffentlichen Dienst oder bei einem Verband angesetzt werden⁵. Allerdings kommt – wie erwähnt – eine Vergütung in Höhe von DM 60,-/Stunde gemäß § 1836 Abs. 2 Satz 3 BGB nur in Betracht, wenn dem Betreuer Betreuungen "in einem solchen Umfang übertragen wurden, daß er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann". Bereits diese Voraussetzung "führt in den Fällen zu Problemen, wo eine Person, die sich (als Berufsbetreuer) zur Verfügung stellen will, die ersten Fälle übertragen erhält, die für sich gesehen vielleicht noch keinen professionellen Einsatz erfordern"⁶. Zweifelsfrei erfordern 30 und mehr Betreuungen Einsatz "im Rahmen der Berufsausübung", eine Inanspruchnahme also, bei der der Betreuer pro Betreuung regelmäßig maximal 3,7 Stunden/Monat aufwenden könnte. Ob aber die Führung von beispielsweise zehn Betreuungen mit einem potentiellen Zeitaufwand von je 11,2 Stunden/Monat nur "im Rahmen der Berufsausübung" möglich ist oder mit einem Zeitaufwand von je zwei Stunden/Monat auch außerhalb der Berufsausübung zugemutet werden kann, muß jeder zweifelnd fragen, der es für die Anwendung des § 1836 Abs. 2 BGB nicht schon genügen läßt, daß "eine Person als Be-

1 Vgl. hierzu den Beschluß des Landgerichts Berlin vom 17.12.1991, BtPrax 1/1992, S. 40 ff. und Bienwald, Zur Umsetzung des Betreuungsgesetzes in der Praxis, FamRZ 1992, S. 1126

2 Vgl. in diesem Zusammenhang die Begründung zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz), Bt-Dr. 11/4528, S. 112

3 Siehe hierzu die Regierungsbegründung zum Entwurf eines Betreuungsgesetzes a.a.O., S. 86 f., 111

4 Deinert, Die Vergütungshöhe des Vereinsbetreuers gemäß § 1836 Abs. 2 BGB, NDV 9/1992, S. 283

5 Vgl. hierzu Deinert a.a.O., S. 284 m.w.N.

6 Schwab, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band VIII, 3. Aufl. 1992, § 1836 Rdnr. 24